



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
25. Juli 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 4 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am

zur Hinweisauf ihre Resolution [68/1](#) vom 20. September 2013 und alle früheren
igen Resolutionen,

wie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [67/290](#) vom 9. Juli 2013 und [70/299](#) vom
2016,

Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation un-
ter dem Titel: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden,
ambitionierten und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog von ~~universellen~~
konkreten und kreativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer
Erklärung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen,
ihre Anerkennung des Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensio-
nen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und
notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekennt-
nisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen,
sozialen und der ökologischen – ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen
und die Erfolge der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben,
noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

und in Bekräftigung ihrer Resolution [69/319](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktions-
pläne in Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzie-
rung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, diese unterstützt und er-
gänzt, dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken
und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräf-
tigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbe-
dingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und
Solidarität anzugehen,

18-12196(G)

*1 81 2196 *



unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris und seines raschen Inkrafttretens sowie der Erklärung von Sendai und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde, der Erklärung von Istanbul und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2015-2024², des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2015-2024³ und der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa)⁴,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschaftsund Sozialrat übertragen haben, in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wirksamer zu gestalten, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, den Wirtschaftsund Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta und seine Funktion als erörterndes Organ zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Rechenschaftspflicht, Wissensaustausch sowie dem Lernen voneinander für bessere Ergebnisse liegt, damit er die Umsetzung der Agenda 2030 und die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen bestmöglich unterstützen kann,

begrüßend, dass ein zwischenstaatlicher Konsultationsprozess abgehalten wird, um vor dem Hintergrund der Verabschiedung der Agenda 2030 und im Einklang mit den Zielen 17 bis 19 der Resolution 71/320 vom 8. September 2017 Synergien und Kohärenz zu fördern und mögliche Überschneidungen zwischen den Tagesordnungen der Generalversammlung, des Wirtschaftsund Sozialrats und ihrer Nebenorgane sowie dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung und anderen einschlägigen Foren abzubauen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

1. verabschiedeten in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text und fordert den Wirtschaftsund Sozialrat und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die darin enthaltenen Maßnahmen rasch durchzuführen;

¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anl. A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² Resolution 69/283, Anlagen I und II.

³ Resolution 71/256, Anlage.

⁴ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 ([A/CONF.219/7](#)), Kap. I und II.

⁵ Resolution 69/137, Anlage II.

⁶ Resolution 69/15, Anlage.

2. beschließt, dass die in dieser Resolution und ihrer Anlage enthaltenen Regelungen auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung und im Rahmen der nachfolgenden Überprüfungszyklen in Verbindung mit dem Überprüfungsprozess des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung überprüft werden.

107. Plenarsitzung
23. Juli 2018

Anlage

Überprüfung der Durchführung der Resolution 68/1 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschaftsund Sozialrats

1. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen soll der Wirtschaftsund Sozialrat seine führende und Leitlinien gebende Funktion sowie

5. Auch die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats stimmen ihre jeweiligen Themen mit dem Hauptthema ab, widmen sich jedoch auch weiterhin den Fragen oder Themen, die für die Erfüllung ihrer anderen Funktionen erforderlich sind.
6. Die Themen der Tagungsteile des Wirtschafts- und Sozialrats sollen dem integrierten Charakter, der Unteilbarkeit und der Verflechtung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung einschließlich der Querschnittsfragen sowie neuer und aufkommender Fragen Rechnung tragen.
7. Der Zyklus des Wirtschafts- und Sozialrats läuft auch in Zukunft von Juli bis Juli. Die Tagungsteile und Foren des Rates werden in drei Gruppen pro Ratszyklus umstrukturiert, um ihre Arbeit zu verknüpfen, die Sichtbarkeit und Wirkung des Rates zu erhöhen und die Zielgerichtetheit, Kohärenz und Wirksamkeit zu fördern.
8. Die erste Gruppe umfasst die Foren des Wirtschafts- und Sozialrats. Dazu zählen das alle zwei Jahre stattfindende Forum für Entwicklungszusammenarbeit sowie das Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung, das Multi-Akteur-Forum für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Partnerschafts- und das Jugendforum, die jährlich abgehalten werden, und alle anderen einschlägigen mandatsmäßigen Sitzungen.

24. Die Tagungen des Tagungsteils für Managementfragen werden in der Regel höchstens zwei Tage dauern und zweimal pro Zyklus stattfinden. Ihr Schwerpunkt wird auf der Annahme von Verfahrensbeschlüssen, der Prüfung von Empfehlungen der Nebenorgane sowie der Vorlage von Berichten und der Behandlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten eingebrachter Entwurfsvorschläge liegen.

25. Um für eine gebündelte Behandlung zusammenhängender Tagesordnungspunkte zu sorgen und die verfügbare Zeit optimal zu nutzen, wird das Präsidium des Wirtschaftsund Sozialrats gebeten, ein zielgerichtetes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, das die Möglichkeit

71/ da cheb 225 0 2 vom 8 ha-47nd52 be.(i)2.9 (cheb 0)17 (-27.4 -)JTJ -0.006.1 (er)-h0.9 al (e8)-2.4 (ar)2.6 (o)